

- Vorentwurf -

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGS- PLANES MIT INTEGRIERTEM LAND- SCHAFTSPLAN FÜR DIE STADT COBURG

IM BEREICH „MOTSCHENTAL“ ÖSTLICH VERKEHRS-
LANDEPLATZ BRANDENSTEINSEBENE –
EHEMALIGEBAUSCHUTTDEPONIE

BEGRÜNDUNG

14.03.2013



Verfasser:

KMM

Kommunal Management Martin

Saazer Straße 14

96231 Bad Staffelstein

Stand: 14.03.13

Telefon 09573/235933

Fax 09573/235934

kommunalmanagement@web.de

Inhaltsverzeichnis

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG.....	3
2 AUSWIRKUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG.....	3
2.1 Nutzungsänderung.....	3
2.2 Städtebauliche Anbindung und Vorbelastung.....	4
2.3 Immissionen/Blendwirkung durch Solarmodule.....	5
2.4 Landschaftsbild und Grünflächen.....	5
3 STANDORTALTERNATIVEN UND STANDORTFINDUNG	5
4 UMWELTBERICHT	6
5 VERFAHRENSHINWEISE UND BETEILIGTE FACHSTELLEN.....	7
6 Anlage.....	9
6.1 Übersichtskarte.....	9
6.2 Flächennutzungsplan mit angrenzenden Nutzungen.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Ergebnisse zu Schutzgütern.....	6
--	---

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Übersichtskarte, unmaßstäblich.....	9
Abbildung 2: Flächennutzungsplan und angrenzende Nutzungen, unmaßstäblich.....	10

1 ANLASS UND ZIEL DER PLANUNG

Die Stadt Coburg plant den Ausbau der regenerativen Energien für die Stromerzeugung. Der Bau- und Umweltsenat hat am 05.12.2012 die entsprechende Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes beschlossen. Parallel wird ein vorhabensbezogener Bebauungsplan für die Errichtung der Freiflächenphotovoltaikanlage durchgeführt.

Der Bauträger des Vorhabens, das Kommunalunternehmen CEB, hat für die Erstellung der Bauleitplanung das Planungsbüro KMM, Kommunal Management Martin, in 96231 Bad Staffelstein beauftragt.

2 AUSWIRKUNG DER FLÄCHENNUTZUNGSPLANÄNDERUNG

2.1 Nutzungsänderung

Mit dieser Planung wird die zwischenzeitliche Nutzung der planfestgestellten Deponiefläche in eine „Sonderbaufläche“ mit der weiteren Zweckbestimmung „Photovoltaik“ im Bebauungsplan geändert. Der Flächennutzungsplan sieht für einen Großteil der zu überplanenden Fläche Wald vor. Die Restfläche besteht aus Landwirtschaft und zu einem kleinem Teil aus dem Sondergebiet zum angrenzenden Luftlandeplatz.

Durch die gegebene Vorbelastung der Deponiefläche sind die natürlichen Bodenfunktionen gestört. Mit dieser Fläche kann betreffend regenerativer Energien zunächst eine weitere Erschließung unbelasteter Flächen vermieden werden, was mit den Staatszielen „CO² Einsparung und Flächensparen gut zu vereinbaren ist.

Für den Änderungsbereich ist die Bauschuttablagerung bereits abgeschlossen und eine Rekultivierungsschicht aufgebracht. Der östlich gelegene Deponiebauabschnitt III der Deponie bleibt noch bis auf weiteres in Betrieb, Einschränkungen sind nicht zu erwarten.

Gegenüber der Deponie stellt die Nutzung mit Photovoltaik in Verbindung mit den Grünflächen und Eingrünungsmaßnahmen aus ökologischer Sicht eine Ver-

besserung dar. Der Vergleich mit Wald hält dahingehend nicht stand und für die Reklultivierungsverpflichtung zur Aufforstung sind entsprechende Ausgleichsmaßnahmen zu erbringen.

Betreffend der Nutzung Photovoltaik liegen keine Abfall rechtlichen Verweigerungsgründe vor, die im Bebauungsplan berücksichtigt werden können.

Die Verkehrsfläche Luftlandeplatz benötigt im Plangebiet keine Erweiterungsfläche.

2.2 Städtebauliche Anbindung und Vorbelastung

Am 02.12.2011 ergeht von der Obersten Baubehörde ein Schreiben an die Regierungen wie die „Bauplanungsrechtliche Beurteilung von Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien“ zu handhaben ist. Betreffend Freilandanlagen wird darin auf das Anbindungsgebot nach LEB verwiesen. Mit dem Ziel des Landesentwicklungsprogramms Bayern (B VI 1.1 2006) soll die Zersiedlung der Landschaft verhindert werden.

Neubauf Flächen sollen möglichst in Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten ausgewiesen werden. Wenn die für die Anbindung in Frage kommenden Standorte kein Vergütungsanspruch nach EEG gegeben ist, steht somit fest, dass eine Freiflächen-Photovoltaikanlage nicht an einem angebundenen Standort zu verwirklichen ist. Somit kann auf eine weitere Standortprüfung i.d.R. verzichtet werden und es kann auf vorbelastete Flächen ausgewichen werden.

Das Anbindungsgebot ist aber, jedenfalls auch im Verhältnis "angebundene vorbelastete Fläche - nichtangebundene vorbelastete Fläche", zu beachten.

Im gegebenen Fall liegt eine angebundene und vorbelastete Fläche am Luftlandeplatz vor. Sie ist für das Vorhaben geeignet besitzt als Deponiefläche derzeit einen Vergütungsanspruch nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG). Sie hat großzügige Abstandspuffer zu Siedlungsgebieten und sonstigen Einrichtungen für Tourismus (Veste), Erholung und Freizeit, so dass diese keine unnötigen Störungen durch Freiflächenphotovoltaikanlagen ausgesetzt werden.

2.3 Immissionen/Blendwirkung durch Solarmodule

Von den geplanten Solarmodulen können im vorliegenden Fall Blendwirkungen durch Sonnenlichtreflexionen ausgehen und unter Umständen Auswirkungen auf den Luftverkehr am Landeplatz haben.

Eine weitere Anliegerbelästigung durch reflektierendes Licht kann an Siedlungen durch die große Entfernung zur Bebauung und der Höhe des Standortes derzeit nicht erkannt werden.

Details sind dem beiliegenden Blendgutachten und Bebauungsplan zu entnehmen. Die Grenzwerte und Maßnahmen sind im weiteren zu berücksichtigen.

2.4 Landschaftsbild und Grünflächen

Die Erhaltung des Landschaftsbildes ist grundsätzlich durch die topographisch bedingte Abschirmung der Anlage gegeben. Der aufwachsende Wald wird die Anlage mittelfristig sehr gut Eingrünen. Durch geeignete Maßnahmen, betreffend Natur und Landschaft, wurde der Geltungsbereich weit gefasst. Im näheren Umgriff sind zunächst Grünflächen und dann ein geplanter angrenzender Niederwald geplant. Eine mögliche Verschattung durch den angrenzenden Wald wird daher auf ein sinnvolles Maß reduziert.

3 STANDORTALTERNATIVEN UND STANDORTFINDUNG

Im Stadtgebiet Coburg gibt es nach derzeitigem Kenntnisstand keine für die Solarenergienutzung geeigneten, angebundenen sowie gleichzeitig vorbelasteten „EEG vergütungsfähigen“ Freilandflächen. Alternativflächen, auch entlang von Bahn- und Autobahntrassen, sind entweder nicht angebunden oder für andere Nutzungstypen prädestiniert. Eine weitergehende Prüfung betreffend Alternativstandorte ist derzeit nicht ersichtlich. [Siehe auch unter 2.2.](#)

4 UMWELTBERICHT

Ein detaillierter Umweltbericht liegt dem parallel verlaufenden Bebauungsplanverfahren im Erläuterungsbericht bei. Einzelheiten sind diesem zu entnehmen. Im Ergebnis ist bei allen betroffenen Schutzgütern Bau, Anlage und betriebsbedingt, mit geringen Auswirkungen zu rechnen. Die folgende Tabelle fasst das Ergebnis zusammen.

<u>Schutzgut</u>	<u>Baubedingte Auswirkungen</u>	<u>Anlagebedingte Auswirkungen</u>	<u>Betriebsbedingte Auswirkungen</u>	<u>Ergebnis</u>
Tiere und Pflanzen	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Boden	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Wasser	geringe Erheblichkeit	keine	keine	gering
Klima/Luft	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Landschaft und Ortsbild	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Mensch	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	geringe Erheblichkeit	gering
Kultur- und Sachgüter	keine	keine	keine	keine

Tabelle 1: Ergebnisse zu Schutzgütern

Verfasser:

Donnerstag, 14. März 2013

Hilke Martin

5 VERFAHRENSHINWEISE UND BETEILIGTE FACHSTELLEN

Die Flächennutzungs- und Landschaftsplanänderung wird nach dem im Baugesetzbuch vorgeschriebenen Verfahren aufgestellt. Die Aufstellung des Bebauungsplanverfahrens erfolgt parallel.

Beteiligte Fachstellen:

Lfd.-Nr.	Fachstelle	Abteilung/Außenstelle/Ansprechpartner
1	Regierung von Oberfranken	Höhere Landesplanungsbehörde
2	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	
3	Wehrbereichsverwaltung Süd	Außenstelle München
4	Immobilien Freistaat Bayern	Regionalvertretung Oberfranken
5	Regierung von Mittelfranken	Luftamt Nordbayern
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege	Referat G 23
7	Bayer. Verwaltung der Staatl. Schlösser, Gärten und Seen	Schloß Nymphenburg
8	Bayer. Landespolizei	Landespolizeiinspektion Coburg
9	Staatliches Bauamt Bamberg	Bereich Straßenbau
10	Wasserwirtschaftsamt Kronach	
11	Amt für Landwirtschaft und Forsten Coburg	
12	Forstbetrieb Coburg des Unternehmens bayerischer Staatsforsten	
13	Landratsamt Coburg	
14	Vermessungsamt Coburg	
15	Regionaler Planungsverband Oberfranken-West	Geschäftsstelle Landratsamt Bamberg
16	Bayer. Bauernverband	Bezirksverband Oberfranken
17	Industrie- und Handelskammer zu Coburg	
18	Handwerkskammer für Oberfranken	
19	Bund Naturschutz in Bayern e.V.	Kreisgruppe Coburg
20	Landesverband für Vogelschutz in Bayern e.V.	Kreisgeschäftsstelle Coburg
21	Bayer. Waldbesitzerverband e.V.	
22	Aero-Club Coburg e.V.	
23	Deutsche Telekom AG	Netzproduktion GmbH

13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES FÜR DIE STADT COBURG

24	Kabel Deutschland GmbH	TI NL Süd, PTI 14 Niederlassung Nürnberg GS Nürnberg
25	Städtische Werke Überlandwerke Coburg GmbH	
26	Bayerisches Staatsministerium des Innern	Projektgruppe Dignet
27	Stadtheimatpfleger	Herr Thomas Peetz
28	Baumschutzbeauftragter	Herr Stephan Just
29	Agenda-Büro Stadt Coburg	Frau Zinoni-Peschel
30	Naturschutzbeirat: Grünflächenamt der Stadt Coburg	Herr Werner Pilz
31	Stadt Rödentel	
32	Bürgerverein Coburg-Cortendorf e.V.	Herr Lutz Langenstein
33	Bürgerverein Rögen e.V.	Herr Andreas Gehring
34	Stadt Coburg, Allgemeine Finanzwirtschaft - Kaufmännische Gebäudewirtschaft	
35	Stadt Coburg, Rechnungsprüfungsamt	
36	Stadt Coburg, Rechtsamt	
37	Stadt Coburg, Brandschutzdienststelle	Stadtbrandrat Herrn Ingolf Stökl
38	Stadt Coburg, Ordnungsamt	
39	Stadt Coburg, Stadtbauamt	Bauverwaltung
40	Stadt Coburg, Stadtbauamt	Bauordnung
41	Stadt Coburg, Stabsstelle Umwelt	Herr Gerold Schnabl
42	Stadt Coburg, Hochbauamt	
43	Stadt Coburg, Grünflächenamt	gleichzeitig für Untere Naturschutzbehörde
44	Kommunalunternehmen Coburger Entsorgungs- und Baubetrieb CEB	Koordinationsstelle
45	Wirtschaftsförderungsgesellschaft der Stadt Coburg mbH	
46	Tourismus Coburg (TC)	

6 Anlage

6.1 Übersichtskarte

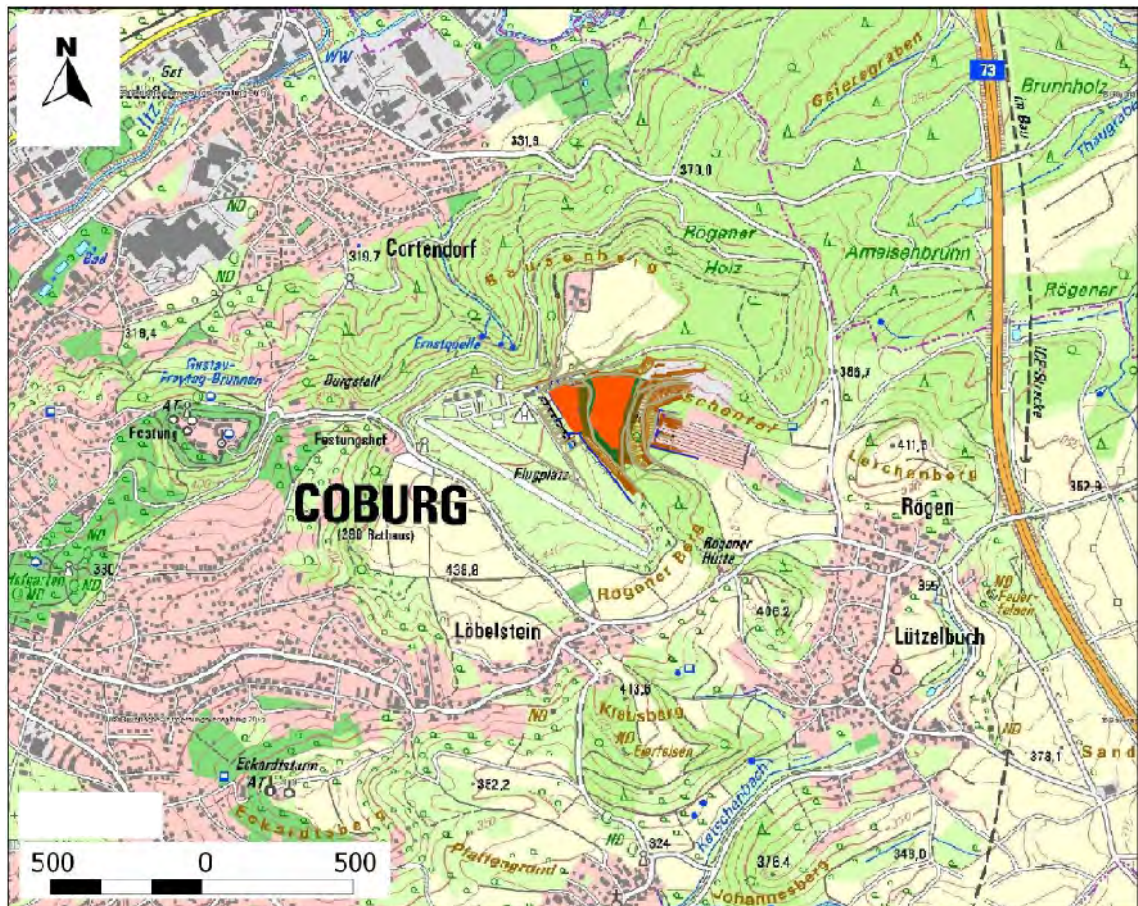


Abbildung 1: Übersichtskarte, unmaßstäblich

6.2 Flächennutzungsplan mit angrenzenden Nutzungen

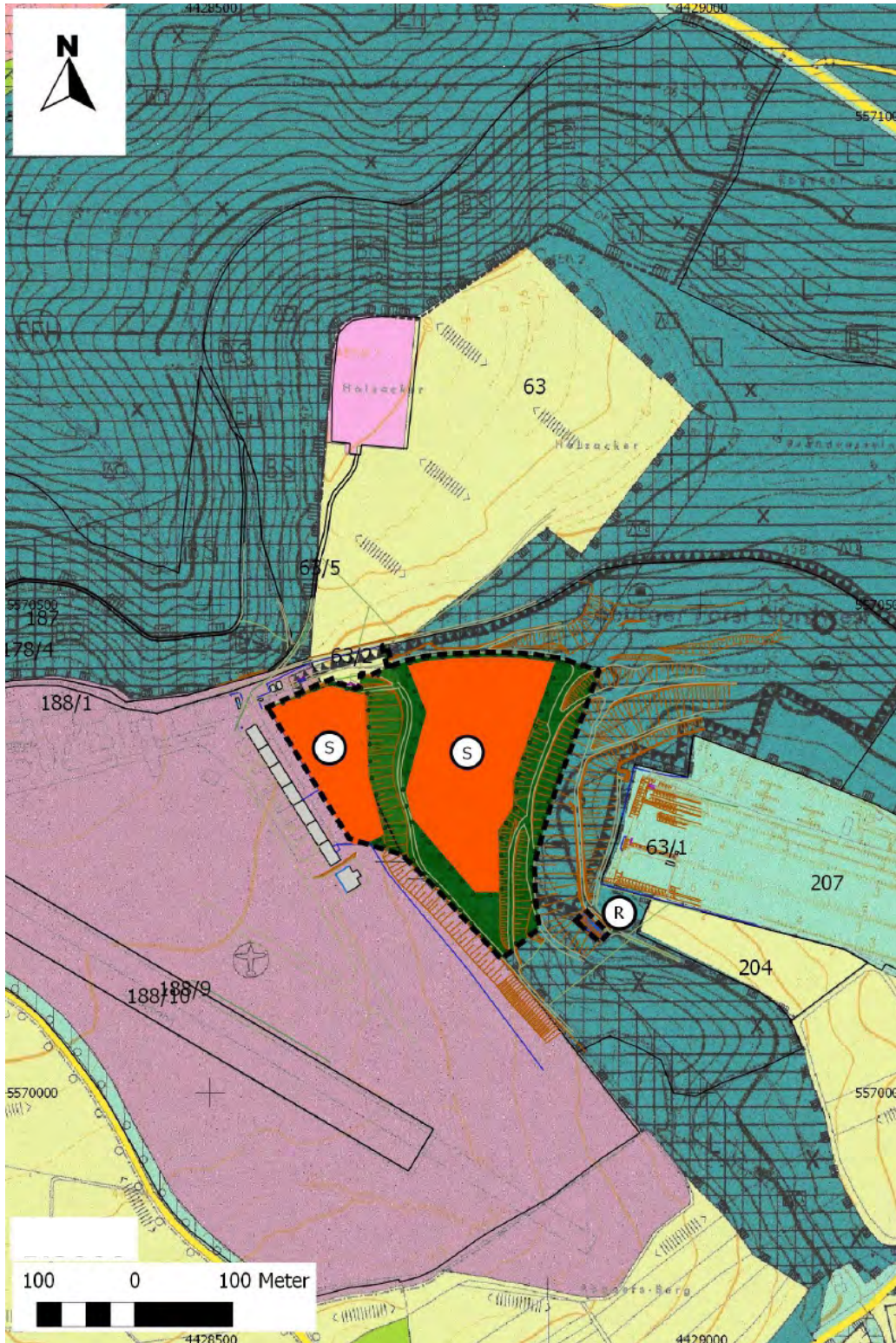


Abbildung 2: Flächennutzungsplan und angrenzende Nutzungen, unmaßstäblich